



## Erläuterungen zur Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung, StV, SG 640.110) Stand: 1. Januar 2020

### 1. Ausgangslage

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf für die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens resultierte aus einer Entscheidung des Bundesgerichts. Dieses stellte am 26. Januar 2010<sup>1</sup> erstmals fest, dass das Quellensteuerrecht in gewissen Fällen gegen das mit der Europäischen Union (EU) abgeschlossene Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA)<sup>2</sup> verstösst. Gemäss Bundesgericht haben quellensteuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf die gleichen Abzüge wie in der Schweiz ordentlich besteuerte Personen, sofern sie mehr als 90 Prozent ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz erzielen. Damit haben sogenannte „Quasi-Ansässige“ als zusätzliche Personenkategorie Eingang in das schweizerische Steuerrecht gefunden.

In der Folge wurden mit der Revision des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 betreffend die Bestimmungen über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um Ungleichbehandlungen zwischen quellen- und ordentlich besteuerten Personen abzubauen und internationale Verpflichtungen einzuhalten. Die Gesetzesvorlage wurde vom Grossen Rat am 9. September 2020 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Kernstück der Neuregelung ist die Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unter Beibehaltung der vorgängigen Erhebung der Quellensteuer. Damit bleibt die Sicherung des Steuerbezugs gewahrt.

Die Gesetzesvorlage führt in verfahrensrechtlichen Fragen zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Quellensteuerordnung. Dies ist mit mehr Transparenz sowie Rechtssicherheit verbunden. Weil eine Reihe der neuen Gesetzesnormen auslegungsbedürftig und weitere bestehende Ausführungsbestimmungen anzupassen sind, ist es unumgänglich, die in der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000 enthaltenen Bestimmungen über die Quellensteuer (§ 78 ff. und § 112 ff. StV) zu revidieren.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Erläuterungen zu § 78

##### Anwendbare Quellensteuertarife

Verordnung vom 14. November 2000	Änderungen per 1. Januar 2021
§ 78	§ 78
<sup>1</sup> Für den Steuerabzug an der Quelle werden die folgenden Tarificodes den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugewiesen:	<sup>1</sup> Für den Steuerabzug an der Quelle folgende Tarificodes werden die folgenden Tarificodes bei den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugewiesen: Personen für den Quellensteuerabzug angewendet:

<sup>1</sup> BGE 136 II 241.

<sup>2</sup> Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681.

a) Tarifcode A: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;	a) Tarifcode A: <u>bei</u> ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
b) Tarifcode B: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;	b) Tarifcode B: <u>bei</u> in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden <del>Ehegatten</del> Eheleuten, bei welchen nur <u>ein Ehegatte</u> der Ehemann oder die Ehefrau erwerbstätig ist;
c) Tarifcode C: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind;	c) Tarifcode C: <u>bei</u> in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden <del>Ehegatten</del> Eheleuten, bei welchen beide <del>Ehegatten</del> Eheleute erwerbstätig sind;
d) Tarifcode D:	d) Tarifcode D: <u>bei</u> Personen, die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhalten;
1. Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte,	1. <del>Aufgehoben.</del>
2. Personen, die vom Versicherer Ersatzeinkünfte nach § 79 beziehen, für diese Einkünfte;	2. <del>Aufgehoben.</del>
e) Tarifcode E: Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a des Gesetzes besteuert werden;	e) Tarifcode E: <u>bei</u> Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a des Gesetzes besteuert werden;
f) Tarifcode H: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;	f) Tarifcode L: <del>Grenzgängerinnen und Grenzgängern</del> G: bei Ersatzeinkünften nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche § 79, die nicht über die Arbeitgeber an die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden;
g) Tarifcode L: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen;	g) Tarifcode M: <del>Grenzgängerinnen</del> H: <u>bei</u> ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche <del>verwitweten</del> Personen, die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
h) Tarifcode M: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen;	h) Tarifcode N: <del>L</del> : <u>bei</u> Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA- <del>D</del> Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode <del>GA</del> erfüllen;
i) Tarifcode N: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen;	i) Tarifcode <del>O</del> : <del>M</del> : <u>bei</u> Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode <del>DB</del> erfüllen;
j) Tarifcode O: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen;	j) Tarifcode <del>P</del> : <del>N</del> : <u>bei</u> Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode <del>HC</del> erfüllen;
k) Tarifcode P: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.	k) Tarifcode P: <u>bei</u> Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen;

	l) Tarifcode Q: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen.
<sup>2</sup> Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.	<sup>2</sup> <u>Die Steuerverwaltung berechnet innerhalb der Tarifcodes die einzelnen Tarife entsprechend den für die Einkommenssteuer anwendbaren Abzügen und Tarifen. Für die Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf ein Jahr umgerechnet. Die Tarife enthalten nebst dem Quellensteueranteil für die kantonalen Steuern auch den Steuerabzug massgebend sind Quellensteueranteil für die Verhältnisse zum Zeitpunkt direkte Bundessteuer. Die Quellensteuertarife werden jedes Jahr in der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung. Ausgabe "Wegleitung und Tarife zur Quellenbesteuerung" publiziert.</u>
<sup>3</sup> Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden und einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als 2'000 Franken.	<sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i>
<sup>4</sup> Die Steuerverwaltung berechnet innerhalb der Tarifcodes die einzelnen Tarife entsprechend den für die Einkommenssteuer anwendbaren Abzügen und Tarifen. Für die Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf ein Jahr umgerechnet. Die Tarife enthalten nebst dem Quellensteueranteil für die kantonalen Steuern auch den Quellensteueranteil für die direkte Bundessteuer.	<sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i>
<sup>5</sup> Auf Gesuch von Steuerpflichtigen mit dem Tarifcode A, B, C oder H, die Unterhaltsbeiträge leisten, kann die Steuerbehörde zur Milderung von Härtefällen bei der Anwendung der Tarife Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen. Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung dieser Tarife berücksichtigt, so wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld der Steuerpflichtigen von Amtes wegen nachberechnet.	<sup>5</sup> <i>Aufgehoben.</i>

Abs. 1

Die nachfolgenden Tarifcodes gelten für quellensteuerpflichtige Personen mit oder ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton (§ 90 und 95 nStG). Die *Tarifcodes A, B, C, E, H, L, M, N, O und P* sind am 1. Januar 2014 im Zuge der Einführung des einheitlichen Lohnmeldeverfahrens bei der Quellensteuer (ELM-QSt) in Kraft getreten und sind seither unverändert geblieben.

*Tarifcode D Ziff. 1 wird ersatzlos gestrichen:* Für Nebenerwerbstätigkeiten wurde der *Tarifcode D Ziff. 1* eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben.

Es hat sich aufgrund von Vergleichsberechnungen gezeigt, dass die Anwendung des geltenden *Tarifcodes D Ziff. 1* in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt. Und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn Haupt- und Nebenerwerb zum Gesamtsatz und auf der Basis des ordentlichen Tarifs besteuert werden. Mit dem Wegfall des *Tarifcodes D Ziff. 1* sind somit alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person mit mehr als einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit gehalten, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif des in der Regel auf 100 Prozent bzw. auf 180 Stunden pro Monat umgerechneten Einkommens zu erheben.

*Tarifcode D Ziff. 2:* Die im bisherigen *Tarifcode D Ziff. 2* erfassten quellensteuerpflichtigen Personen, die vom Versicherer Ersatzeinkünfte beziehen, werden neu im *Tarifcode G* geregelt. Die Ersatzeinkünfte umfassen sämtliche nach § 79 der Steuerverordnung aufgelisteten Leistungen, die nicht über den Arbeitgeber den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden. Mit diesem neuen *Tarifcode G* werden die Leistungserbringer (z.B. Arbeitslosenkassen) entlastet, da die bisher notwendigen Tarifcodeanfragen zur Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse bei der Steuerverwaltung hinfällig werden. Auf diese Weise wird dem Anliegen der Wirtschaft nach Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen, ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

Anstelle des bisherigen *Tarifcodes D Ziff. 1 und 2* werden im neuen *Tarifcode D* jene Personen aufgenommen, die mindestens ein Jahr lang AHV-Beiträge geleistet haben und diese rückvergütet erhalten, sofern sie definitiv in ein Land auswandern, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Durch die ersatzlose Streichung von *Tarifcode D Ziff. 1* wird der bisherige *Tarifcode O* in Bezug auf die Nebenerwerbstätigkeit obsolet. Dieser bezog sich auf Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland (DBA-D)<sup>3</sup>, welche die Voraussetzungen für den *Tarifcode D Ziff. 1* erfüllten.

Neu wird ein *Tarifcode Q* geschaffen, der bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss dem DBA-D dann zur Anwendung kommt, wenn die Ersatzeinkünfte nach den Voraussetzungen des *Tarifcodes G* ausbezahlt werden.

#### Abs. 2

Der Regelungsgegenstand von § 78 Abs. 2 StV ist nach § 78a Abs. 1 E-StV überführt worden. In der Bestimmung wurde ergänzt, dass die Quellensteuertarife jedes Jahr in der Ausgabe "Wegleitung und Tarife zur Quellenbesteuerung" publiziert werden.

#### Abs. 3

Dieser Absatz ist infolge Aufhebung des Tarifs für Nebenerwerb ersatzlos aufzuheben.

#### Abs. 4

Der Regelungsgegenstand von § 78 Abs. 4 StV ist nach § 78 Abs. 2 E-StV überführt worden.

#### Abs. 5

Der Regelungsgegenstand von § 78 Abs. 5 StV ist nach § 82c E-StV überführt worden.

### **Erläuterungen zu § 78a**

#### ***Fälligkeit und Berechnung der Quellensteuer***

	<b>§ 78a</b>
	<sup>1</sup> Der Quellensteuerabzug ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung muss die Quellensteuer ungeachtet allfälliger Einwände (§ 191 des Gesetzes) oder Lohnpfändungen abziehen.
	<sup>2</sup> Für die Berechnung der Quellensteuer gilt § 40 Abs. 3 des Gesetzes sinngemäss.

#### Abs. 1

Gegenüber dem geltenden Recht (vgl. § 78 Abs. 2 StV) ergeben sich keine Änderungen zur Fälligkeit der Quellensteuer. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung. Dass die Steuer ungeachtet all-

<sup>3</sup> SR 0.672.913.62.

fälliger Einwände oder Lohnpfändungen zu erheben ist, wird auch im neuen Recht weiterhin festgehalten.

Abs. 2

Wie beim ordentlichen Verfahren ist auch beim Quellensteuerverfahren bei unterjähriger Steuerpflicht die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Erwerbseinkünften zu erheben. Für regelmässig fliessende Erwerbseinkünfte wird der Steuersatz nach dem auf zwölf Monate berechneten Erwerbseinkommen festgelegt. Bei nicht regelmässig fliessenden, d.h. aperiodischen Erwerbseinkünften, wird die Satzbestimmung nicht auf ein Jahreseinkommen umgerechnet.

**Erläuterungen zu § 79**

**Ersatzeinkünfte**

§ 79	§ 79
<p><sup>1</sup> Als Ersatzeinkünfte im Sinne von § 91 Abs. 2 StG sind steuerbar alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.</p>	<p><del><sup>1</sup> Als Ersatzeinkünfte im Sinne von § 91 Abs. 2 StG sind steuerbar alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.</del></p>
<p><sup>2</sup> Für Ersatzeinkünfte, die nicht in Form von Kapitalabfindungen ausgerichtet werden, richtet sich der Steuerabzug nach den Tarifen gemäss § 78 Abs. 1.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><sup>3</sup> Für Ersatzeinkünfte, welche in Form von Kapitalleistungen ausbezahlt werden, richtet sich der Steuerabzug nach dem Tarif für Kapitalabfindungen (Tarif E). Die Berechnung dieses Tarifs nimmt die Steuerverwaltung nach Massgabe von § 39 Abs. 1 StG vor; er enthält nebst dem Quellensteueranteil für die kantonalen Steuern auch den Quellensteueranteil für die direkte Bundessteuer.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

Abs. 1

Die dem Quellensteuerverfahren unterworfenen Ersatzeinkünfte werden in der Verordnungsbestimmung ohne abschliessenden Katalog aufgelistet und entsprechen dem geltenden Recht.

Abs. 2 und 3

Abs. 2, wonach sich der Steuerabzug für Ersatzeinkünfte, die nicht in Form von Kapitalabfindungen ausgerichtet werden, nach den Tarifen gemäss § 78 Abs. 1 StV richtet, ist aufzuheben. Ersatzeinkünfte, auch solche in Form von Kapitalabfindungen, werden grundsätzlich nach den Tarifen gemäss § 78 Abs. 1 StV besteuert. Abs. 3, wonach für die Besteuerung von Kapitalleistungen „Tarif E“ anwendbar ist, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem aufzuhebenden Abs. 2, weshalb dieser ebenfalls aufzuheben ist. Per 1. Januar 2014 wurden im Übrigen neue Quellensteuertarife geschaffen (vgl. Erläuterungen zu § 78 Abs. 1 oben). Damals wurde in der Auflistung von § 78 StV, in Anlehnung an die Regelung in der Quellensteuerverordnung des Bundes, neu ein „Tarif E“ eingeführt für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a des Gesetzes besteuert werden. § 79 Abs. 3 StV hätte deshalb bereits zum dannzumaligen Zeitpunkt aufgehoben werden müssen.

## Erläuterungen zu § 80

### ***Nachveranlagung der Quellensteuer***

<b>§ 80</b>	<b>§ 80 Aufgehoben.</b>
<sup>1</sup> Bei der Nachveranlagung der Quellensteuer gemäss § 92 Abs. 6 StG ist die individuelle Berücksichtigung allgemeiner und sozialer Abzüge nur zulässig, soweit sie nicht im Quellensteuertarif enthalten sind. Die Bemessung solcher Abzüge richtet sich auch für den Quellensteueranteil der direkten Bundessteuer allein nach kantonalem Recht.	
<sup>2</sup> Die Nachveranlagung der Quellensteuer ist für Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ausgeschlossen.	

§ 92 Abs. 6 StG, welcher bislang die Tarifkorrektur regelt, wird per 1. Januar 2021 aufgehoben, da die entsprechende bundesrechtliche Grundlage infolge Ausweitung des Anwendungsbereichs der NOV wegfällt.

Damit ist die Bestimmung über die Nachveranlagung der Quellensteuer in der StV hinfällig und folglich aufzuheben.

## Erläuterungen zu § 81

### ***Ergänzende ordentliche Veranlagung***

<b>§ 81</b>	<b>§ 81 Aufgehoben.</b>
<sup>1</sup> Bei der ergänzenden ordentlichen Veranlagung nach § 94 Abs. 1 StG werden allgemeine und soziale Abzüge nur angerechnet, soweit sie nicht im Quellensteuertarif enthalten sind oder aufgrund einer Nachveranlagung gemäss § 80 gewährt werden.	

Im Vergleich zum geltenden Recht soll neu allen ansässigen Quellensteuerpflichtigen die nachträgliche ordentliche Veranlagung offen stehen. Auf diese Weise wird die heutige sogenannte ergänzende ordentliche Veranlagung durch das Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung ersetzt. Diese Bestimmung über die ergänzende ordentliche Veranlagung ist daher aufzuheben.

## Erläuterungen zu § 82

<b>§ 82</b>	<b>§ 82 Aufgehoben.</b>
<sup>1</sup> Übersteigen die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr 120'000 Franken, so werden für dieses und die folgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträgliche Veranlagungen im ordentlichen Verfahren gemäss § 94 Abs. 2 StG durchgeführt.	
<sup>2</sup> Die ordentliche Veranlagung wird auch beibehalten, wenn die in Abs. 1 erwähnte Limite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.	

Diese Bestimmung wird aufgehoben. Der Regelungsgegenstand von § 82 Abs. 1 StV wird revidiert in § 82a Abs. 1 E-StV, der Regelungsgegenstand von § 82 Abs. 2 StV revidiert in § 82a Abs. 4 E-StV überführt.

**Erläuterungen zu § 82a**

**Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung**

	§ 82a
	<sup>1</sup> <del>Übersteigen die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr 120'000 Franken, so werden für dieses und die folgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträgliche Veranlagungen im ordentlichen Verfahren gemäss</del> Eine Person wird nach § 94 Abs. 2 StG durchgeführt <sup>1</sup> lit. a des Gesetzes nachträglich ordentlich veranlagt, wenn ihr Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in einem Steuerjahr mindestens 120'000 Franken beträgt.
	<sup>2</sup> <del>Die ordentliche Veranlagung wird auch beibehalten, wenn Als Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gelten die in Einkünfte nach § 91 Abs. 1 erwähnte Limite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.</del> <sup>2</sup> lit. a und b des Gesetzes.
	<sup>3</sup> Zweiverdienerehepaare werden nachträglich ordentlich veranlagt, wenn das Bruttoeinkommen von Ehemann oder Ehefrau in einem Steuerjahr mindestens 120'000 Franken beträgt.
	<sup>4</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, und zwar unabhängig davon, ob das Bruttoeinkommen vorübergehend oder dauernd unter den Mindestbetrag von 120'000 Franken fällt, Eheleute sich scheiden lassen oder sich tatsächlich oder rechtlich trennen.
	<sup>5</sup> Bei unterjähriger Steuerpflicht richtet sich die Berechnung des Mindestbetrags nach § 40 Abs. 3 des Gesetzes.

Abs. 1

Eine NOV für quellensteuerpflichtige Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton ist ab Erreichen des jährlichen Bruttoeinkommens aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von 120'000 Franken wie im geltenden Recht obligatorisch durchzuführen.

Abs. 2

Der für eine obligatorische NOV massgebende Schwellenwert setzt sich insbesondere aus den unselbstständigen Erwerbseinkünften und allfälligen Ersatzeinkünften zusammen.

Abs. 3

Da bei Zweiverdienerehepaaren, die beide quellensteuerpflichtig sind, eine individuelle steuerliche Erfassung erfolgt, ist die Mindestgrenze pro Ehepartner massgebend. Wird diese von einem der Ehepartner erreicht, erfolgt zwingendermassen eine gemeinsame Veranlagung im Rahmen des nachträglichen ordentlichen Verfahrens.

Abs. 4

Wird der Schwellenwert von 120'000 Franken einmal erreicht, so erfolgt auch in den Folgejahren eine obligatorische NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (vgl. § 94 Abs. 5 nStG). Der Schwellenwert muss somit nicht jährlich erreicht werden. An diesem Grundsatz ändert sich auch nichts, wenn sich die quellensteuerpflichtige Person scheiden lässt oder sich trennt.

Abs. 5

Liegt eine unterjährige Steuerpflicht vor, werden für die Berechnung des Schwellenwerts nach Abs. 1 die regelmässig fliessenden Erwerbseinkünfte auf zwölf Monate hochgerechnet. Bei nicht regelmässig fliessenden d.h. aperiodischen Erwerbseinkünften wird nicht auf ein Jahreseinkommen umgerechnet.

**Erläuterungen zu § 82b**

***Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag***

	§ 82b
	<sup>1</sup> Die quellensteuerpflichtige Person kann bei der Steuerverwaltung bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.
	<sup>2</sup> Geschiedene sowie tatsächlich oder rechtlich getrennte Eheleute, die nach § 94a des Gesetzes auf Antrag nachträglich ordentlich veranlagt wurden, werden bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

Abs. 1

Im vorliegenden Absatz wird zum einen die Verwirkungsfrist für eine NOV auf Antrag festgehalten, zum andern wird klargestellt, dass ein gestellter Antrag in jedem Fall gilt. Das NOV-Verfahren kann nicht mehr rückgängig gemacht werden und es erfolgt auch in den Folgejahren eine obligatorische NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (vgl. § 94a Abs. 5 nStG der auf § 94 Abs. 5 und 6 nStG verweist).

Abs. 2

Bei einem quellensteuerpflichtigen Ehepaar, das Antrag auf eine NOV gestellt hat, unterliegen beide Personen (unabhängig der Löhne) auch nach einer Scheidung oder einer Trennung dem nachträglichen ordentlichen Verfahren bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

**Erläuterungen zu § 82c**

***Regelung von Härtefällen***

	§ 82c
	<sup>1</sup> Auf Gesuch von quellensteuerpflichtigen Personen, die Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c des Gesetzes leisten und bei denen der Tarifcode A, B, C oder H angewendet wird, kann die Steuerverwaltung zur Milderung von Härtefällen bei der Berechnung der Quellensteuer Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.
	<sup>2</sup> Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung eines dieser Tarifcodes berücksichtigt, so wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag der quellensteuerpflichtigen Person durchgeführt. Wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragt, so wird diese bis zum Ende der Quellensteuerpflicht durchgeführt.

§ 82c E-StV war bislang in § 78 Abs. 5 StV geregelt. Da Unterhaltszahlungen im Quellensteuertarif nicht berücksichtigt werden, können solche Zahlungen zu finanziellen Engpässen führen. Daher ist für Ansässige eine Milderung vorgesehen. Sie können Kinderabzüge bis höchstens zur

Höhe der Unterhaltsbeiträge geltend machen (*Abs. 1*). Wurden solche Abzüge gewährt, so werden diese Personen künftig nur dann nachträglich ordentlich veranlagt, wenn sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben (*Abs. 2*). In diesem Fall erfolgt die NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

### Erläuterungen zu § 83

#### **Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung**

§ 83	§ 83
<sup>1</sup> Erhält eine bisher an der Quelle besteuerte Person die Niederlassungsbewilligung, so wird sie für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt. Die bereits abgezogene Quellensteuer wird dabei zinslos angerechnet.	<sup>1</sup> <del>Erhält eine</del> Eine bisher an der Quelle besteuerte Person die <del>Niederlassungsbewilligung</del> , so wird sie für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt. <del>Die bereits abgezogene Quellensteuer wird dabei zinslos angerechnet</del> , wenn sie: a) die Niederlassungsbewilligung erhält; b) eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung heiratet.
<sup>2</sup> Heiratet eine bisher an der Quelle besteuerte Person eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung, so wird sie für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt. Die bereits abgezogene Quellensteuer wird dabei zinslos angerechnet.	<sup>2</sup> <del>Heiratet eine bisher an der Quelle besteuerte Person eine Person mit Schweizer Bürgerrecht</del> Die <u>Quellensteuer ist ab dem Folgemonat nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder mit Niederlassungsbewilligung</u> , so wird sie für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt <del>der Heirat nicht mehr geschuldet</del> . Die <del>bereits an der Quelle abgezogene Quellensteuer</del> <u>Steuer</u> wird dabei zinslos angerechnet.
<sup>3</sup> Wird eine als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin tätige ausländische Person von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung geschieden oder getrennt, so wird sie für die ganze Steuerperiode, in der die Scheidung oder Trennung fiel, im ordentlichen Verfahren veranlagt. Der Abzug an der Quelle ist durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bereits ab dem Zeitpunkt der Scheidung oder Trennung vorzunehmen und wird an die ordentlich veranlagte Einkommenssteuer zinslos angerechnet.	<sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i>
<sup>4</sup> In allen Fällen bleibt § 119 vorbehalten.	<sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i>

Im baselstädtischen Steuergesetz galt der Grundsatz, wonach eine bisher an der Quelle besteuerte Person für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt wird, wenn sie die Niederlassungsbewilligung erhält oder eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung heiratet, bereits bis anhin (*Abs. 1*). Bei einem Wechsel zur ordentlichen Besteuerung werden die an der Quelle abgezogenen Steuern zinslos angerechnet (*Abs. 2*).

#### Abs. 3

Der Regelungsgegenstand von § 83 Abs. 3 StV ist nach § 83a Abs. 2 und 3 E-StV überführt worden.

#### Abs. 4

Dieser Absatz enthielt einen Verweis auf § 119 StV. Infolge Aufhebung von § 119 StV (siehe dort) ist § 83 Abs. 4 StV aufzuheben.

**Erläuterungen zu § 83a**

**Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung**

	§ 83a
	<sup>1</sup> Unterliegt ein Einkommen innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer, so wird die steuerpflichtige Person für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.
	<sup>2</sup> Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehemann oder einer Ehefrau mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung lösen für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des Folgemonats wieder die Besteuerung an der Quelle aus.
	<sup>3</sup> Allfällige Vorauszahlungen vor dem Übergang zur Quellenbesteuerung sowie an der Quelle abgezogene Steuern sind anzurechnen.

Abs. 1

Wer während einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung unterlag und im Verlauf des Jahres neu der Quellensteuer unterliegt, wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht mit einer NOV steuerlich erfasst. Mit dieser Lösung wird eine klare, vereinfachende Regelung geschaffen.

Abs. 2

Die Gründe für einen Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellensteuer wie auch der Zeitpunkt, ab welchem wieder die Quellenbesteuerung zum Tragen kommt, erfahren gegenüber dem geltenden Recht keine Änderung.

Abs. 3

Wer während einer Steuerperiode einen Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellensteuer zu gewärtigen hatte, dem sind allfällig geleistete Vorauszahlungen wie auch an der Quelle bezogene Steuern bei der definitiven NOV anzurechnen.

**Erläuterungen zu § 83b**

**Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit**

	§ 83b
	<sup>1</sup> Eine Person, die nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes steuerpflichtig ist und in der Regel mindestens 90 Prozent ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte, einschliesslich der Bruttoeinkünfte des Ehemanns oder der Ehefrau, in der Schweiz versteuert (Quasi-Ansässigkeit), kann bei der Steuerverwaltung bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.
	<sup>2</sup> Die Steuerverwaltung prüft im Veranlagungsverfahren, ob die quellensteuerpflichtige Person im Steuerjahr die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit

	erfüllt. Dazu ermittelt sie nach den §§ 17–19 und 21–24 des Gesetzes zuerst die weltweiten Bruttoeinkünfte und danach den Anteil der in der Schweiz steuerbaren Bruttoeinkünfte.
--	--

Abs. 1

Mit der im Bundesgerichtsurteil vom 26. Januar 2010 neu geschaffenen Kategorie der quasi-ansässigen Personen wurde die bisherige Unterteilung der Quellensteuerordnung in Ansässige und Nicht-Ansässige erweitert. In § 83b E-StV werden die massgeblichen Qualifikationsmerkmale zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Quasi-Ansässigkeit konkretisiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist es grundsätzlich Sache des Wohnsitzstaats, der steuerpflichtigen Person sämtliche an ihre persönliche und familiäre Situation geknüpften steuerlichen Vergünstigungen zu gewähren. Das hängt damit zusammen, dass der Wohnsitzstaat für gewöhnlich am besten die persönliche Steuerkraft beurteilen kann. Kommt hinzu, dass die steuerpflichtige Person in der Regel den Mittelpunkt ihrer Vermögens- und ihrer persönlichen Interessen im Wohnsitzstaat hat.<sup>4</sup>

Wenn jedoch eine nicht-ansässige Person in ihrem Wohnsitzstaat keine nennenswerten Einkünfte erzielt und ihr zu versteuerndes Einkommen im Wesentlichen aus einer Tätigkeit bezieht, die sie im Arbeitsortstaat ausübt, dann ist sie in steuerlicher Hinsicht wie eine im Arbeitsortstaat ansässige Person zu behandeln. Diese Regelung rechtfertigt sich, weil der Wohnsitzstaat unter diesen Umständen kaum in der Lage ist, der steuerpflichtigen Person die steuerlichen Vergünstigungen zu gewähren, die sich aus der Berücksichtigung ihrer persönlichen Lage oder ihres Familienstands ergeben. Gemäss einschlägiger Rechtsprechung des EuGH müssen in der Regel mindestens 90 Prozent der weltweiten Bruttoeinkünfte im Arbeitsortstaat steuerbar sein, damit die Voraussetzungen für eine Quasi-Ansässigkeit vorliegen.<sup>5</sup> Bei Ehepaaren sind gemäss § 101a Abs. 1 lit. a nStG die gemeinsamen weltweiten Bruttoeinkünfte zu berücksichtigen.

Wird der genannte Schwellenwert nicht eingehalten, können aber wegen niedriger oder fehlender Einkünfte im Wohnsitzstaat die persönlichen Verhältnisse und der Familienstand im Wohnsitzstaat nicht berücksichtigt werden, kann dennoch eine Quasi-Ansässigkeit vorliegen. So ist gemäss neuerer EuGH-Rechtsprechung der Arbeitsortstaat verpflichtet, ebensolche Vergünstigungen zu übernehmen. In einem einschlägigen Urteil<sup>6</sup> aus dem Jahr 2012 stellte der EuGH klar, dass der Schwellenwert von 90 Prozent nicht als absolut zu betrachten sei.

Ausgehend von dieser Fallkonstellation und unter Bezugnahme auf § 101a Abs. 1 lit. b nStG heisst dies für die Schweiz Folgendes: Sind die Einkünfte im Arbeitsortstaat tiefer als 90 Prozent, so kann es unter Umständen dennoch geboten sein, die quellensteuerpflichtige Person wie eine ansässige Person zu behandeln, indem die Schweiz als Arbeitsortstaat die Aufwendungen betreffend die persönliche Situation und den Familienstand im Rahmen einer NOV zu berücksichtigen hat.

Wie in § 82b Abs. 1 E-StV (ansässige Quellensteuerpflichtige) wird zum einen die Verwirkungsfrist für eine NOV auf Antrag festgehalten. Zum andern wird klargestellt, dass ein gestellter Antrag in jedem Fall gilt. Das NOV-Verfahren kann für die entsprechende Steuerperiode nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Abs. 2

Die Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit werden nicht im Voraus geprüft, sondern erst im Veranlagungsverfahren, nachdem der Antrag auf NOV gestellt worden ist. Die massgebende Höhe der weltweiten Bruttoeinkünfte ist nach schweizerischem Recht zu ermitteln. Zur Ermittlung

<sup>4</sup> EuGH 12.12.2013, Rs. C-303/12, *Imfeld und Garcet/Belgien*.

<sup>5</sup> Vgl. im Besonderen EuGH 14.2.1995, Rs. C-279/93, *Schumacker*, Rz. 46, I-249; EuGH 11.8.1995, Rs., C-80/94, *Wielockx*, Rz. 7, I-2508; EuGH 27.6.1999, Rs. C-107/94, *Asscher*, Rz. 6, I-3113; EuGH 14.9.1999, Rs. C-391-97, *Gschwind*, Rz. 32, I-5478, EuGH 18.6.2015, Rs. C-C-14, *Niederlande/D.G.Kieback*.

<sup>6</sup> EuGH 10.5.2012, Rs. C-39/10, *Kommission/Estland*. Vgl. zu dieser Thematik auch EuGH 9.2.2017, Rs. C-283/15, *X gegen Staatssecretaris van Financiën*.

des Prozentsatzes der in der Schweiz steuerbaren Bruttoeinkünfte gilt es in einem ersten Schritt folgende Elemente zu berücksichtigen:

- Als Bemessungsgrundlage sind die einschlägigen StG-Bestimmungen massgebend (§ 17-19 sowie 21-24 StG).
- Einkünfte, die nach schweizerischem Recht steuerfrei sind, bleiben unbeachtlich, da die Beurteilung nach schweizerischem Recht erfolgt, selbst wenn sie im Ansässigkeitsstaat steuerbar sind. Beispiel: private Kapitalgewinne einer in Deutschland ansässigen Person.
- Einkünfte, die in der Schweiz als Arbeitsortstaat steuerpflichtig wären, werden berücksichtigt, auch wenn diese im Wohnsitzstaat nicht steuerpflichtig sind. Beispiel: selbstgenutztes Eigenheim im Ausland, wobei die Festlegung des Eigenmietwerts nach dem StG zu erfolgen hat.

In einem zweiten Schritt gilt es nach Erfassung des Totals der weltweiten Bruttoeinkünfte zu unterteilen zwischen jenen Einkünften, die der Schweiz als Arbeitsortstaat zuzuweisen sind, und jenen, die auf die übrigen betroffenen Staaten entfallen.

### Erläuterungen zu § 83c

#### **Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen**

	§ 83c
	<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchführen, wenn sich aus der Aktenlage der begründete Verdacht ergibt, dass stossende Verhältnisse zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vorliegen.
	<sup>2</sup> Für die Einleitung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung von Amtes wegen gilt § 148 des Gesetzes über die Veranlagungsverjährung.

#### Abs. 1

Zusätzlich zu den in § 83b E-StV dargelegten Voraussetzungen zur Erfüllung der Quasi-Ansässigkeit kann auch die Steuerverwaltung gegenüber Nicht-Ansässigen eine NOV von Amtes wegen durchführen.

Eine NOV von Amtes wegen ist beispielsweise denkbar, wenn der Steuerverwaltung Informationen vorliegen, die aufzeigen, dass neben dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit weiteres steuerbares Einkommen besteht, welches satzbestimmend berücksichtigt werden muss, um der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person Rechnung zu tragen. In der Praxis verfügt die Steuerverwaltung im Quellensteuerverfahren in Regel jedoch nicht über die erforderlichen Akten um stossende Verhältnisse erkennen zu können.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass bei der Anwendung dieser Regelung ein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Dabei sind aber das verfassungsrechtliche Gebot der rechtsgleichen Behandlung sowie das Willkürverbot zu beachten.

#### Abs. 2

Die Verjährungsbestimmungen für die Steuerveranlagung im ordentlichen Verfahren (§ 148 StG) gelten auch für die NOV.

### Erläuterungen zu § 84

#### **Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten**

§ 84	§ 84
<sup>1</sup> Als Tageseinkünfte gemäss § 97 Abs. 2 und 3 StG gelten die Bruttoeinkünfte, vermindert um die direkt	<sup>1</sup> Als Tageseinkünfte <del>gemäss</del> von im Ausland wohnhaften Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen

durch die Veranstaltung bedingten Gewinnungskosten, dividiert durch die Zahl der Auftritts- und Probetage.	<u>und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten gelten die Einkünfte nach § 97 Abs. 2 und 3 StG</u> <del>gelten die Bruttoeinkünfte, vermindert um die direkt durch die Veranstaltung bedingten Gewinnungskosten, des Gesetzes, dividiert durch die Zahl der Auftritts- und Probetage. Zu den Tageseinkünften zählen insbesondere:</del>
	a) die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebeneinkünfte sowie Naturalleistungen; und
	b) alle von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter übernommenen Spesen, Kosten und Quellensteuern.
<sup>2</sup> Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.	<sup>2</sup> Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, <u>so</u> wird für <u>dieses</u> Bestimmung <del>des Steuersatzes</del> das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.
<sup>3</sup> Für den Abzug der Gewinnungskosten ist eine Pauschale von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.	<sup>3</sup> <u>Für</u> <u>Zu</u> den Abzug der Gewinnungskosten ist eine <u>Pauschale von 20 Prozent Tageseinkünften gehören auch Vergütungen, die nicht der Bruttoeinkünfte</u> zulässig. <u>Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten</u> <u>quellensteuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen.</u>
<sup>4</sup> Zu den Bruttoeinkünften gehört auch die Quellensteuer, die der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung zu eigenen Lasten übernimmt.	<sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i>

Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich grundsätzlich keine materiellen Änderungen. Zum einen werden die zum steuerbaren Einkommen zählenden Elemente präziser definiert: Steuerbar sind die um die Gewinnungskostenpauschalen gekürzten und nicht abschliessend aufgezählten Tageseinkünfte, die durch die Zahl der Auftritts- und der mit dem Auftritt zusammenhängenden Probetage zu dividieren sind (*Abs. 1 und 2*). Zum andern wird klargestellt, dass Vergütungen, die nicht der quellensteuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen, ebenfalls steuerbar sind (*Abs. 3*).

Die Höhe der Gewinnungskostenpauschalen ist neu im Gesetz geregelt (§ 97 Abs. 3 nStG).

**Abs. 4**

Der Regelungsgegenstand dieses Absatzes ist neu in Abs. 1 lit. b enthalten, weshalb Abs. 4 aufzuheben ist.

**Erläuterungen zu § 112a**

**Rückerstattung**

	<b>§ 112a</b>
	<sup>1</sup> Hat die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Quellensteuerabzug vorgenommen und hierüber bereits mit der zuständigen Steuerbehörde abgerechnet, so kann diese den Differenzbetrag direkt der steuerpflichtigen Person zurückerstatten.

Wie im geltenden Recht (vgl. § 118 Abs. 3 und 4 StV) wird die Möglichkeit beibehalten, dass infolge eines zu hohen vorgenommenen Quellensteuerabzugs durch den Schuldner der steuerbaren Leistung die Steuerverwaltung den Differenzbetrag direkt der quellensteuerpflichtigen Person zurückerstatten kann.

**Erläuterungen zu § 114**

**Bezugsprovision**

§ 114	§ 114
<sup>1</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für ihre bzw. seine Mitwirkung eine Bezugsprovision in Höhe von 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages.	<sup>1</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für ihre bzw. seine Mitwirkung eine Bezugsprovision in Höhe von 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages.
<sup>2</sup> Verletzt der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung seine bzw. ihre Verfahrenspflichten, kann die Steuerverwaltung die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen. Sie entfällt, wenn die Steuerverwaltung mangels einer Abrechnung eine Schätzung der Quellensteuer vornehmen muss.	<sup>2</sup> <del>Verletzt der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung seine bzw. ihre Verfahrenspflichten, Die Steuerverwaltung kann die Steuerverwaltung die Bezugsprovision herabsetzen kürzen oder ausschliessen. Sie entfällt, streichen, wenn die Steuerverwaltung mangels einer Abrechnung eine Schätzung Schuldnerin bzw. der Quellensteuer vornehmen muss Schuldner der steuerbaren Leistung die Verfahrenspflichten verletzt.</del>

Abs. 1

Abs. 1 hält wie bisher fest, dass die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung für ihre bzw. seine Mitwirkung eine Bezugsprovision in Höhe von 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages erhält.

Abs. 2

Die Kürzungs- und Streichungsmöglichkeiten der Bezugsprovision durch die Steuerverwaltung bei Verletzung der Verfahrenspflichten bleiben gegenüber dem geltenden Recht grundsätzlich unverändert. Auf die Überführung der expliziten Rechtsfolge bei Amtlicher Veranlagung der Quellensteuer (Verwirkung der Bezugsprovision) wurde aus Gründen der Anpassung dieser Bestimmung an das Bundesrecht und den Umstand, dass dieser Sachverhalt durch die neue Bestimmung abgedeckt ist, bewusst verzichtet.

**Erläuterungen zu § 114a**

**Meldepflichten**

§ 114a	§ 114a
<sup>1</sup> Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen, die nach den §§ 90, 95 oder 96 des Steuergesetzes quellensteuerpflichtig sind, der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden. Bei Abrechnung der Quellensteuer mittels elektronischem Lohnmeldeverfahren kann die Meldung mit der ersten monatlichen Abrechnung erfolgen.	<sup>1</sup> <del>Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben müssen</del> die Beschäftigung von Personen, die nach <del>den §§ § 90, 95 oder 96</del> <sup>95</sup> des <del>Steuergesetzes</del> <sup>Gesetzes</sup> quellensteuerpflichtig sind, der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem <del>hierfür</del> <sup>dafür</sup> vorgesehenen Formular zu <del>melden</del> . Bei <del>Abrechnung der Quellensteuer mittels elektronischem Lohnmeldeverfahren kann die Meldung mit der ersten monatlichen Abrechnung erfolgen.</del>
	<sup>2</sup> Übermittelt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Quellensteuerabrechnung elektronisch, so kann sie bzw. er Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung melden.
	<sup>3</sup> Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber Änderungen von Sachverhalten melden, die für die Erhebung der Quellensteuer massgebend sind. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber meldet die Änderungen innerhalb der Fristen nach den Abs. 1 und 2 der Steuerverwaltung.

Abs. 1

Die Bestimmungen zur Meldepflicht der Arbeitgeber haben seit ihrer Inkraftsetzung vom 1. Januar 2014 grundsätzlich keine Änderung erfahren.

Abs. 2

In Abs. 2 (bislang § 114a Abs. 1 zweiter Satz StV) hat sich am grundlegenden Inhalt nichts geändert. Die Änderungen sind rein redaktioneller Natur. Massgebend ist weiterhin, dass die Meldung von Neuanstellungen nur dann mittels monatlicher Abrechnung erfolgen kann, wenn die Quellensteuerabrechnung elektronisch übermittelt wird.

Abs. 3

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden explizit in die Pflicht genommen, die Änderung von Sachverhalten, die für die korrekte Erhebung der Quellensteuer massgebend sind, ihrem Arbeitgeber zu melden. Unter die Meldepflicht fallen beispielsweise die Änderung des Zivilstands, die Geburt von Kindern oder die Aufnahme bzw. das Ende der Erwerbstätigkeit von Ehemann oder Ehefrau sowie der Konfessionswechsel. Mit den Mutationsmeldungen wird die Steuerverwaltung zeitnah über die persönlichen Verhältnisse der quellensteuerpflichtigen Personen informiert.

**Erläuterungen zu § 116**

***Erhebung der Quellensteuer im Verhältnis zu den Gemeinden Bettingen und Riehen***

§ 116	§ 116
<sup>2</sup> Die Berücksichtigung der nicht in den Quellensteuertarifen enthaltenen Steuersätze und Abzüge der Gemeinde Bettingen oder Riehen kann von der steuerpflichtigen Person bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Steuerverwaltung verlangt werden. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 191 und 192 StG und erfolgt unter Mitwirkung der Gemeinde.	<sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i>

Abs. 2

§ 92 Abs. 6 StG, welcher bislang die Tarifkorrektur regelt, wird per 1. Januar 2021 aufgehoben, da die entsprechende bundesrechtliche Grundlage infolge Ausweitung des Anwendungsbereichs der NOV wegfällt. In diesem Zusammenhang wird auch § 80 StV aufgehoben.

Gemäss basel-städtischem Steuersystem wird die Quellensteuer nur vom Kanton, unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse der Gemeinden, erhoben (vgl. § 228 Abs. 3 StG). Daher kann es, da die Steuerlast der Gemeinden meist tiefer ausfällt, vorkommen, dass eine quellenbesteuerte Person, welche in einer Gemeinde wohnt, höhere Quellensteuern zu bezahlen hat, als wenn in der Quellensteuerberechnung noch der (in der Regel tiefere) Gemeindesteuersatz berücksichtigt würde. Daher hatten in den Landgemeinden ansässige Personen bislang die Möglichkeit, die Quellensteuerveranlagung gemäss § 116 Abs. 2 StV durch eine Nachveranlagung korrigieren zu lassen, um in den Genuss der tieferen Gemeindesteuerlast zu gelangen. Da die Möglichkeit einer Nachveranlagung der Quellensteuer mit der Revision des StG weggefallen ist, ist § 116 Abs. 2 StV ersatzlos aufzuheben. Neu kann die tiefere Steuerlast von in Landgemeinden ansässigen Personen aufgrund einer NOV berücksichtigt werden.

**Erläuterungen zu §§ 117-119**

***Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis***

§ 117 a) Ausserkantonale Steuerpflichtige	§ 117 <i>Aufgehoben.</i>
--	--------------------------

<p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt von nachgenanntem Abs. 3 hat der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton alle Steuerabzüge nach den Tarifen und Weisungen des Kantons vorzunehmen und der Steuerverwaltung abzuliefern, auch wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt.</p>	
<p><sup>2</sup> Die Steuerverwaltung überweist, wenn die der Quellensteuer unterliegende Person nicht im Kanton steuerpflichtig ist, sondern Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton hat, die bei ihr eingegangenen Steuerbeträge an die Steuerbehörde des für die Besteuerung zuständigen Kantons.</p>	
<p><sup>3</sup> Im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen kann der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung die Steuer nach dem Tarif des für die Besteuerung zuständigen Kantons erheben und sie direkt diesem Kanton abliefern.</p>	

<p><b>§ 118</b> b) Ausserkantonale Steuerschuldner oder Steuerschuldnerinnen</p>	<p><b>§ 118 Aufgehoben.</b></p>
<p><sup>1</sup> Steuerpflichtige mit einem ausserkantonalen Schuldner oder mit einer ausserkantonalen Schuldnerin der steuerbaren Leistung unterliegen der Quellensteuer nach dem Steuergesetz des Kantons.</p>	
<p><sup>2</sup> Die von einem ausserkantonalen Schuldner oder von einer ausserkantonalen Schuldnerin abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.</p>	
<p><sup>3</sup> Der steuerpflichtigen Person werden zuviel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet; zuwenig bezogene Steuern werden von ihr zinslos nachgefordert.</p>	
<p><sup>4</sup> Rückerstattung und Nachbezug erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung direkt bei der steuerpflichtigen Person.</p>	

<p><b>§ 119</b> c) Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz</p>	<p><b>§ 119 Aufgehoben.</b></p>
<p><sup>1</sup> Verlegt die an der Quelle besteuerte Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt innerhalb der Schweiz, so ist sie im Kanton für die Dauer ihrer Zugehörigkeit steuerpflichtig.</p>	

Die Bestimmungen über die Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis sind ersatzlos aufzuheben, da sie teils nicht mehr mit dem übergeordneten Recht in Einklang stehen (bspw. da der Arbeitgeber die Quellensteuer ausserkantonomer Arbeitnehmer nicht mehr mit seinem Sitzkanton abrechnen kann) und die Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis in Art. 38 und 38a StHG (Örtliche Zuständigkeit und interkantonales Verhältnis) abschliessend geregelt ist.

**Erläuterungen zu § 120**

***Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Renten aus Vorsorge***

§ 120	§ 120
<p><sup>1</sup> Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist zur ungekürzten Auszahlung oder Gutschrift der steuerbaren Leistung ermächtigt, wenn ein Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die steuerpflichtige Person von einer Besteuerung im Kanton befreit. Abs. 2 und 3 bleiben vorbehalten.</p>	<p><del><sup>1</sup> Der Schuldner oder Soweit keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht, unterliegen die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist zur ungekürzten Auszahlung oder Gutschrift der steuerbaren Leistung ermächtigt, wenn ein Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die steuerpflichtige Person Renten von einer Besteuerung im Kanton befreit. Abs. 2 Ausland wohnhaften Empfängerinnen und 3 bleiben vorbehalten Empfängern nach § 100 des Gesetzes der Quellensteuer.</del></p>
<p><sup>2</sup> Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge unterliegen der Quellensteuer, soweit kein Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Recht zur Besteuerung dem Wohnsitzstaat zuweist. Kommt die Besteuerungsbefugnis dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, kann der Steuerabzug unterbleiben, wenn sich der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz des Empfängers oder der Empfängerin der Rente schriftlich bestätigen lässt und diesen periodisch überprüft.</p>	<p><del><sup>2</sup> Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge unterliegen der Wird die Quellensteuer, soweit kein Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Recht zur nicht erhoben, weil die Besteuerung dem Wohnsitzstaat zuweist. Kommt die Besteuerungsbefugnis dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, kann der Steuerabzug unterbleiben, wenn ändern Vertragsstaat zusteht, so hat sich der Schuldner oder die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz des Empfängers oder der Empfängerin der Rente oder des Empfängers schriftlich bestätigen lässt zu lassen und diesen periodisch überprüft zu überprüfen.</del></p>
<p><sup>3</sup> Kapitaleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge unterliegen ungeachtet eines allfälligen Abkommens des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung immer der Quellensteuer. Die erhobene Quellensteuer wird jedoch zinslos zurückerstattet, wenn der Empfänger oder die Empfängerin der Kapitaleistung innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit schriftlich einen entsprechenden Antrag stellt und dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des steuerberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitaleistung Kenntnis hat.</p>	<p><del><sup>3</sup> Aufgehoben.</del></p>

Für Renten aus Vorsorge ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.

Abs. 3

Dieser Absatz ist aufzuheben, da der entsprechende Regelungsgegenstand neu in § 120a E-StV untergebracht ist.

**Erläuterungen zu § 120a**

***Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Kapitaleistungen aus Vorsorge***

	§ 120a
	<p><sup>1</sup> Kapitaleistungen an im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger nach § 100 des Geset-</p>

	zes unterliegen ungeachtet staatsvertraglicher Regelungen immer der Quellensteuer. Der Tarif richtet sich nach § 39 des Gesetzes.
	<sup>2</sup> Die erhobene Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitaleistung:
	a) innerhalb von drei Jahren seit Auszahlung einen entsprechenden Antrag bei der Steuerverwaltung stellt; und
	b) dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Wohnsitzstaates beiliegt, wonach:
	1. diese von der Kapitaleistung Kenntnis genommen hat, und
	2. die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitaleistung eine im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz dort ansässige Person ist.

Bei den Voraussetzungen zur Rückerstattung der zinslosen Quellensteuer wird neu präzisiert, dass erstens die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitaleistung aus Vorsorge innerhalb von drei Jahren seit deren Auszahlung einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde zu stellen hat. Zweitens hat er oder sie einen Nachweis der zuständigen Steuerbehörde des Wohnsitzstaates beizulegen, wonach diese Kenntnis von der Kapitaleistung genommen hat und drittens den Nachweis der Ansässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers ausserhalb der Schweiz erbringt.

**Erläuterungen zu § 120b**

***Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger***

	<b>§ 120b</b>
	<sup>1</sup> Als steuerbare Einkünfte von im Ausland ansässigen Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubigern gelten die Bruttoeinkünfte aus Forderungen nach § 99 des Gesetzes. Dazu gehören auch Zinsen, die nicht der quellensteuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen.

Der Besteuerungsgrundsatz für Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger erfährt gegenüber dem geltenden Recht keine Änderung.

**Erläuterungen zu § 121**

***Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland***

<b>§ 121</b>	<b>§ 121</b>
<sup>1</sup> Erhält die steuerpflichtige Person die Vergütungen von einem Leistungsschuldner oder einer Leistungsschuldnerin im Ausland oder werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen, so wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt.	<sup>1</sup> Erhält <del>die</del> <u>eine</u> steuerpflichtige Person die Vergütungen von <del>einem Leistungsschuldner oder einer Leistungsschuldnerin im Ausland oder werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung</del> <u>in der Schweiz getragen, ansässigen Schuldnerin bzw. einem nicht in der Schweiz ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung</u> , so wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt.
	<sup>2</sup> Sie wird jedoch im Kanton an der Quelle besteuert, wenn:
	a) die Vergütung der Leistung von einer im Kanton

	gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers getragen wird;
	b) eine Arbeitnehmendenentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und die Gesellschaft mit Sitz im Kanton als faktische Arbeitgeberin bzw. faktischer Arbeitgeber zu qualifizieren ist; oder
	c) eine ausländische Personalverleiherin bzw. ein ausländischer Personalverleiher im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 Personal an einen Einsatzbetrieb im Kanton verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.

Vergütungen von einem Leistungsschuldner aus dem Ausland werden grundsätzlich im ordentlichen Verfahren veranlagt (*Abs. 1*). Davon wird jedoch abgewichen und an der Quelle besteuert, wenn bestimmte Tatbestände vorliegen (*Abs. 2*). Im Vergleich zum geltenden Recht werden die faktische Arbeitgeberschaft und der Personalverleih aus dem Ausland zusätzlich zur Vergütung der Leistung von einer im Kanton gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des Arbeitgebers als neue Tatbestände aufgenommen, die zur Quellenbesteuerung führen.

Der letztgenannte Tatbestand (*Abs. 2 lit. a*) impliziert ebenfalls eine wirtschaftliche Betrachtungsweise und führt dazu, dass im Kanton auch dann eine Quellenbesteuerung durchgeführt wird, wenn die Vergütung nicht der schweizerischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung belastet wird, die Tätigkeit aber der schweizerischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung zugerechnet werden kann.

Das Vorliegen einer faktischen Arbeitgeberschaft (*Abs. 2 lit. b*) ist zu bejahen, wenn die Arbeitsleistungen vorübergehend nicht der Unternehmung geschuldet sind, mit welcher der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, sondern einer andern Unternehmung im Konzern mit Sitz im Kanton, die als wirtschaftlicher Arbeitgeber zu qualifizieren ist. Ist eine faktische Arbeitgeberschaft gegeben, so besteht die Quellensteuerpflicht im Kanton ab dem ersten Arbeitstag.

Personalverleih (*Abs. 2 lit. c*) liegt grundsätzlich dann vor, wenn ein Arbeitgeber seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einem anderen Betrieb für die Erbringung von Arbeitsleistungen überlässt und dabei auch wesentliche Weisungsbefugnisse an den Einsatzbetrieb abtritt.

Obwohl der Personalverleih aus dem Ausland in die Schweiz grundsätzlich nicht gestattet ist (Art. 12 Abs. 2 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989<sup>7</sup>), finden sich in der Praxis solche Konstellationen. Handelt es sich um eine im Ausland domizilierte Firma, so sind die Quellensteuern auf den gesamten an den ausländischen Personalverleiher bezahlten Entschädigungen bzw. auf den nachgewiesenen Bruttomonatslohnzahlungen des ausländischen Personalverleihers zu berechnen. Schuldner der steuerbaren Leistung ist unter diesen Umständen der in der Schweiz ansässige Entleiher.

### Erläuterungen zu § 142

§ 142	§ 142
<sup>1</sup> Die Verrechnungssteuer und der Steuerrückbehalt USA werden als Vorauszahlung auf den Beginn des Jahres der Fälligkeit der Einkommens- und Vermögenssteuer (Fälligkeitsjahr) angerechnet, soweit die steuerpflichtige Person im Verlaufe dieses Jahres Antrag auf ihre Rückerstattung mittels vollständig ausgefüllter Steuererklärung gestellt hat. Ansonsten erfolgt die Anrechnung auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung.	<sup>1</sup> Die Verrechnungssteuer und der Steuerrückbehalt USA werden als Vorauszahlung auf den Beginn des Jahres der Fälligkeit der Einkommens- und Vermögenssteuer (Fälligkeitsjahr) angerechnet, soweit die steuerpflichtige Person im Verlaufe dieses Jahres Antrag auf ihre Rückerstattung mittels vollständig ausgefüllter Steuererklärung gestellt hat. Ansonsten erfolgt die Anrechnung auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung.
<sup>2</sup> Gemäss Verordnung über die Anrechnung auslän-	<sup>2</sup> Gemäss Verordnung über die Anrechnung auslän-

<sup>7</sup> SR 823.11.

discher Quellensteuern (VStA) vom 22. August 1967 anrechenbare ausländische Quellensteuern werden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Einkommens- und Vermögenssteuer angerechnet.	discher Quellensteuern (VStA) vom 22. August 1967 anrechenbare ausländische Quellensteuern werden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Einkommens- und Vermögenssteuer angerechnet.
	<sup>3</sup> Die Rückerstattung bzw. Umbuchung der Verrechnungssteuer und des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA sowie des Anrechnungsbetrags der ausländischen Quellensteuern erfolgt frühestens nach Eröffnung der Veranlagungsverfügung, in der die entsprechenden steuerbelasteten Einkünfte veranlagt worden sind.

Abs. 3

Die Bestimmung regelt die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, den Steuerrückbehalt USA und die Anrechnung ausländischer Quellensteuern. Die Ergänzung von § 142 StV mit einem Abs. 3 steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der aktuellen Totalrevision der Quellensteuerverordnung des Bundes.

Mit der Einführung des eSteuerkontos werden geprüfte Verrechnungssteuern und zusätzlicher Steuerrückbehalt USA vor der Eröffnung der Veranlagungsverfügung im eSteuerkonto ersichtlich. Die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern erfolgt auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Einkommens- und Vermögenssteuern und ist erst nach der Plausibilisierung und Eröffnung der Veranlagungsverfügung ersichtlich.

Aufgrund der uneingeschränkten Zugangsmöglichkeit der steuerpflichtigen Personen zu ihrem eSteuerkonto könnte dazu führen, dass vermehrt Rückerstattungsanträgen oder Umbuchungsbegehren zugunsten anderer Steuerforderungen gestellt werden. Die Auszahlung oder Verrechnung solcher Guthaben kann in den nachfolgenden Debitorenprozessen (z.B. Zinsbelastung, fehlende Deckung der Steuerforderung, Steuerteilungen usw.) zu Bezugsproblemen oder gar Verlusten führen. Eine Präzisierung der Verordnung schafft Klarheit und entlastet die Verwaltung davor, jede Stellungnahme zu einem verfrühten Auszahlungs-/Verrechnungsantrag individuell begründen zu müssen.

**3. Inkrafttreten**

Die revidierten Ordnungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft und gelten damit erstmals für die Steuerperiode 2021.

Beilage:  
Synopsis